

Az.: 2 A 625/15  
3 K 887/09

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch den Präsidenten des Sächsischen .....gerichtes

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten

des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. Dezember 2016

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. Februar 2013 - 3 K 887/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Formulierung im Schreiben des Präsidenten des Sächsischen .....gerichts vom 16. April 2009 an das Sächsische Staatsministerium der Justiz. In diesem Schreiben heißt es:

„Dass Herr T..... dennoch durchgehend den höchsten Kammerbestand hat, liegt schlicht an seiner Bequemlichkeit und an der Tatsache, dass er nur diejenigen richterlichen Tätigkeiten erledigt, die ihm Spaß machen.“

- 2 Der Kläger ist Richter am .....gericht im Dienste des Beklagten. Im Rahmen eines gegen ihn geführten Disziplinarverfahrens hatte das Sächsische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 6. April 2009 den Präsidenten des Sächsischen .....gerichts um die Übermittlung von Statistiken des .....gerichts L..... im Hinblick auf eine Überlastung des Klägers gebeten. Mit dem Schreiben vom 16. April 2009 kam der Präsident des Sächsischen .....gerichts dieser Bitte nach und führte aus, der Kläger habe bereits in dem Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter - DGH 4/06 - zu Unrecht auf eine Überlastung hingewiesen. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Verteilungsgerechtigkeit beim .....gericht L..... kaum höher sein könnte. Die Verteilung der eingehenden Verfahren erfolge grundsätzlich in der Reihenfolge der Kammern unter Zuweisung von jeweils 20 eingehenden Verfahren. Die numerische Belastung der Richterinnen und Richter sei deshalb weitestgehend identisch. Im Anschluss erfolgte die angegriffene Formulierung.

- 3 Nachdem der Kläger von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis erhalten hatte, legte er am 7. Juli 2009 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 2009 wurde dieser mit der Begründung zurückgewiesen, es handle sich um eine bloße Meinungsäußerung im dienstlichen Verkehr. Am 9. November 2009 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht erhoben und gleichzeitig ein Prüfungsverfahren beim Landgericht Leipzig - Dienstgericht für Richter - anhängig gemacht. Dieses stellte mit (rechtskräftigem) Gerichtsbescheid vom 21. Februar 2012 - 66 DG 22/09 - (AS 182 ff.) fest, dass die Passage in dem Schreiben unzulässig sei. Es handle sich um eine Maßnahme der Dienstaufsicht, die in die richterliche Unabhängigkeit eingreife. Die beanstandete Äußerung habe eine kritische Stellungnahme des dienstlichen Verhaltens des Klägers zum Gegenstand, nämlich in Bezug auf seine Sachbearbeitung im Rahmen der ihm am .....gericht L..... zugewiesenen Geschäftsaufgabe. Die angegriffene Äußerung beschränke sich nicht darauf, eine vermeintlich dienstrechtlich relevante Feststellung im dienstlichen Verhalten des Klägers, nämlich Gründe für den Kammerbestand des Klägers, in neutraler Form darzulegen. Selbst wenn es sich um eine bloße Meinungsäußerung des Präsidenten des Sächsischen .....gerichts gehandelt habe, so könne nicht unberücksichtigt bleiben, dass darin zugleich eine missbilligende Bewertung der richterlichen Tätigkeit gegenüber Dritten enthalten sei. Zugleich werde impliziert, dass der Kläger mehr erledigen könne und müsse.
- 4 In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren verfolgte der Kläger mit seinem Hauptantrag die Feststellung, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Schreiben um eine unzulässige Maßnahme der Dienstaufsicht handle. Hilfsweise beehrte er, den Beklagten zur Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung zu verurteilen.
- 5 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 28. Februar 2013 - 3 K 887/09 - die Feststellungsklage auf Grundlage von § 43 Abs. 2 VwGO für unzulässig gehalten, weil der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen könne. Die hilfsweise erhobene Unterlassungsklage sei zwar zulässig, allerdings unbegründet, weil der Kläger nicht glaubhaft gemacht habe, dass die Gefahr der Wiederholung der maßgeblichen Äußerung bestünde.

6 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 1. Dezember 2015 - 2 A  
308/13 - die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen. Der  
Beschluss wurde dem Kläger am 28. Dezember 2015 zugestellt.

7

Mit seiner am 28. Januar 2016 eingegangenen Berufungsbegründung trägt der Kläger vor, dass entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts die Klage mit dem Feststellungsantrag zulässig sei. Das Verwaltungsgericht habe nicht nur die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, sondern auch die besonderen Umstände des vorliegenden Verfahrens verkannt. Soweit ein Richter die Rechtmäßigkeit einer von seinen Dienstvorgesetzten stammenden Aufsichtsmaßnahme von den Verwaltungsgerichten klären lassen wolle, sei die Feststellungsklage statthaft. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlichen Fällen. Als Feststellungsklage sei sie auch begründet. Die streitgegenständliche Äußerung sei falsch und damit rechtswidrig und verletze ihn in seinem Persönlichkeitsrecht. Sie sei inhaltlich falsch. Er habe in der ihm zugewiesenen Kammer in den Jahren 2001 bis 2008 nicht durchgehend den höchsten Kammerbestand gehabt. Er habe vielmehr die meisten Verfahren erledigen können. Wenn der Hauptantrag nicht zulässig sei, so sei die Klage als Unterlassungsklage erfolgreich. Es fehle nicht an der erforderlichen Wiederholungsgefahr, weil der Präsident des Sächsischen .....gerichts sich von seiner Äußerung bis zum heutigen Tage mit keinem Wort distanziert habe.

8 Der Kläger beantragt zuletzt,

unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. Februar 2013 - 3 K 887/09 - festzustellen, dass es sich bei der Äußerung des Präsidenten des Sächsischen .....gerichts in dem Schreiben vom 16. April 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Oktober 2009 um eine rechtswidrige Maßnahme der Dienstaufsicht handelt, soweit dort ausgeführt wird:

„Dass Herr T..... dennoch durchgehend den höchsten Kammerbestand hat, liegt schlicht an seiner Bequemlichkeit und an der Tatsache, dass er nur diejenigen richterlichen Tätigkeiten erledigt, die ihm Spaß machen.“

9 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Er verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Der Kläger sei auf die Möglichkeit einer Leistungsklage zu verweisen.

11

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Verwaltungsvorgangs und der Gerichtsakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

12 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Zwar ist diese als Feststellungsklage statthaft (dazu 1.). Sie erweist sich aber als unbegründet. Die streitgegenständliche Aussage des Präsidenten des .....gerichts verletzt den Kläger nicht in seinem Persönlichkeitsrecht (dazu 2.).

13 1. Die Klage ist als Feststellungsklage statthaft. Sie ist insbesondere nicht gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO subsidiär zu einer anderen Klageart.

14 Mit der in § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO festgelegten Subsidiarität der Feststellungsklage sollen unnötige Feststellungsklagen verhindert werden, wenn für die Rechtsverfolgung unmittelbare, sachnähere und wirksamere Verfahren zur Verfügung stehen. Insbesondere sollen die für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen geltenden Sonderregelungen nicht umgangen werden können (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 43 Rn. 26 m. w. N.).

15 Das Interesse des Klägers besteht darin, bezüglich der in der streitgegenständlichen Äußerung enthaltenen Vorwürfe rehabilitiert zu werden. Ein darüber hinaus gehendes Interesse, etwa auf Widerruf oder auf Entfernung der Äußerung aus den einschlägigen Akten verfolgt er nicht. Mit der begehrten Feststellung erreicht er das von ihm verfolgte Ziel, weil es keiner weiteren Umsetzungsakte mehr bedarf (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O. Rn. 12, 10. Spiegelstrich m. w. N.). Ohnehin sind solche Umsetzungsakte durch den Gerichtsbescheid des Landgerichts Leipzig -

Richterdienstgericht - (v. 21. Februar 2012 - 66 DG 22/09 -) obsolet geworden, weil mit der dort ausgesprochenen Beanstandung feststeht, dass die Äußerung aus den Akten zu entfernen ist (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, Kommentar, 6. Aufl., § 26 Rn. 60 zur vergleichbaren Sachlage bei beanstandeten Beurteilungen). Die Sachlage stellt sich somit vergleichbar mit der Interessenlage einer Fortsetzungsfeststellungsklage dar, bei der nach Erledigung des Verwaltungsaktes ein fortbestehendes Interesse an einer Rehabilitierung von unberechtigten Vorwürfen bestehen kann. Gerade bei dem hier vom Kläger angeführten Persönlichkeitsrecht liegt als Feststellungsinteresse die Rehabilitierung von einer empfundenen Diskriminierung nahe.

16 2. Die Klage ist nicht begründet.

17 Die vom Kläger begehrte Feststellung der Unrichtigkeit der dienstlichen Stellungnahme seines Präsidenten gegenüber dem Staatsministerium der Justiz ergibt sich nicht aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, weil die verwaltungsinterne und nicht öffentliche Stellungnahme allein der Unterrichtung des Staatsministeriums als der vorgesetzten Behörde in einem Disziplinarverfahren gedient hat. Äußerungen, welche in einem Gerichtsverfahren oder einem anderen gesetzlich geregelten Verwaltungsverfahren getätigt werden, sind einer gerichtlichen Prüfung nur eingeschränkt zugänglich (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 29. April 2008 - 6 A 930/06 - juris; OVG Saarland, Beschl. v. 29. März 2007 - 1 Q 46/06 - juris). Wenn Äußerungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gesetzlich geregelten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren stehen, können diese, auch wenn ihnen ein kränkender Charakter zukommt, in aller Regel nicht mit Ehrenschutzklagen abgewehrt werden. Das Verfahren, in dem die Äußerung getätigt wurde, soll nämlich nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden. Vielmehr sollen die Beteiligten alles vortragen dürfen, was zur Förderung des Verfahrens beitragen kann, auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird. Ob das Vorbringen wahr und erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Verfahren (hier: Disziplinarverfahren) geprüft werden. Mit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und mit den Erfordernissen eines sachgerechten Funktionierens des Disziplinarverfahrens und der Rechtspflege wäre es unvereinbar, wenn die Kompetenzen im gesondert geregelten Verfahren durch die Möglichkeit einer Geltendmachung von Abwehransprüchen in

einem gesonderten Prozess und unter Umständen vor einem anderen Gericht unterlaufen werden könnten. Deshalb fehlt in derartigen Fällen für eine Ehrenschutzklage grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 29. März 2007 a. a. O. m. zahlreichen Hinweisen aus der Rspr.). Das gilt umso mehr, als der Kläger seine Rechte innerhalb des Disziplinarverfahrens geltend machen kann.

- 18 Eine Einschränkung erfährt dieser Maßstab, wenn die als ehrverletzend erachteten Äußerungen offensichtlich ohne jeden inneren Zusammenhang mit der Ausführung und Verteidigung von Rechten stehen, denen sie dienen sollen, sondern sich als Schmähkritik darstellen. Denn dann können sie nicht den oben dargestellten Zweck des Verfahrens, in dem sie getätigt wurden, fördern. Schmähkritik, die als solche nicht mehr vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt ist und deshalb eine Abwägung obsolet macht, liegt nur unter engen Voraussetzungen vor. Dabei sind strenge Maßstäbe anzuwenden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Juni 2016, - 1 BvR 2646/15-, juris). Wesentliches Merkmal der Schmähung ist eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung. Sie wäre gegeben, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person und ihre Herabsetzung im Vordergrund stünde (vgl. OLG Rostock, Beschl. v. 9. September 2016 - 20 RR 66/16, 20 RR 66/15 - 1 Ss 46/16 -, juris Rn. 37 m. w. N.).
- 19 Eine vordergründig nur die Person des Klägers ohne jeden sachlichen Bezug treffende und ihn herabwürdigende Schmähkritik liegt mit der beanstandeten Äußerung zur Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch den Kläger nicht vor. Zwar enthalten die in der Äußerung verwendeten Formulierungen durchaus eine unsachliche Komponente, als sie sich auf die Person und den Charakter des Klägers beziehen. Indes stehen sie offenkundig im inneren Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren, bei dem es gerade um die Arbeitsleistung des Klägers ging, und setzen sich inhaltlich mit seiner Arbeitsleistung auseinander. Nach den vorstehenden Maßstäben ist demnach die begehrte Feststellung nicht zu treffen; dies gilt wegen des Vorrangs des Disziplinarverfahrens auch, soweit der Kläger die inhaltliche Unrichtigkeit der Äußerung festgestellt haben will.
- 20 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

21 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser

Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 16.12.2016*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gürtler*

*Justizbeschäftigte*